

## Mehrwegprinzip auf Veranstaltungen

---

Seit 01.01.2022 gilt gem. § 4a Oö. AWG 2009 die Mehrwegpflicht bei Veranstaltungen nach dem Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz mit mehr als 300 Personen. Bei Veranstaltungen mit mehr als 2.500 Personen (auch mehrere Veranstaltungstage zusammengezählt!) ist vom Veranstalter ein Abfallkonzept auszuarbeiten (Formular auf der Homepage des Landes OÖ) und von der Abteilung Umweltschutz, Oö. LReg, prüfen zu lassen.

Wenn keine Melde- oder Anzeigepflicht nach dem Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz besteht, gilt auch das Mehrwegprinzip nach § 4a Oö. AWG 2009 nicht.

### Ausnahmen Mehrweggebot

*Frage:*

*Müssen Fläschchen mit alkoholischen Getränken wie Klopfer oder Jägermeister tatsächlich in Mehrweggebinde umgefüllt werden?*

*Gegenargumente: auch das Abwaschen von Gebinden benötigt Energie; der Veranstalter muss ohnedies nach der Veranstaltung die Veranstaltungsfläche säubern und Müll trennen.*

*Antwort:*

Die Mehrwegpflicht bezieht sich grundsätzlich sowohl auf den Bezug bzw. Einkauf, als auch auf die Ausgabe von Getränken. Ist eine bestimmte Getränkekategorie in Oberösterreich in Mehrweggebinden erhältlich, so muss diese auch in Mehrweggebinden bezogen werden. Die Bestimmungen in § 4a Oö. AWG 2009 haben die Vermeidung von Abfällen und die Schonung von Ressourcen zum Ziel. Dies bedeutet für Getränke, die in Oberösterreich nicht in Mehrweggebinden erhältlich sind, dass die Ausgabe grundsätzlich in Mehrweggebinden zu erfolgen hat (Umleeren).

**Eine Ausnahme besteht nur für 2 cl-Einweg-Glasgebinde**, aus denen Spirituosen direkt konsumiert werden (zB. Jägermeister 2 cl, Klopfer 2 cl...). Für diese Art von Getränken wird die Bestimmung so interpretiert, dass ein Umfüllen nicht erforderlich ist, weil dies nicht zur Abfallvermeidung beiträgt.

Keine Ausnahme besteht hingegen für Energy-Drinks oder Alko-Pops. Diese sind auch in größeren Gebinden (zB. 0,25/0,5/1-Liter-Flaschen) erhältlich und müssen umgeleert werden. Und sie werden auch für Mixgetränke verwendet.

Dies ist politisch auch so abgestimmt.

### Restbestände Einweggebinde

*Frage:*

*Vorgangsweise mit Altbeständen an Einwegbechern aus Pappe bzw. Stärke? Es ist anzunehmen, dass diese nicht innerhalb dieses Jahres aufgebraucht werden könnten.*

*Antwort:*

Restbestände an Einwegbechern dürfen (nur noch!) im Jahr 2022 aufgebraucht werden, wenn deren Vorhandensein plausibel begründet wird (Dokumentation/Nachweise). Diese Vorgehensweise ist mit LR Kaineder abgestimmt. Generell sollte der Vollzug im Jahr 2022 mit Augenmaß erfolgen, dh. es können auch die Optionen des § 45 VStG in Betracht gezogen werden (Absehen von der Einleitung/Einstellung/Ermahnung).

Darüber hinaus können Einwegbecher noch bei Veranstaltungen, die nicht unter das Mehrweggebot fallen, aufgebraucht werden (<300 TN, Ausnahme von Veranstaltungssicherheitsgesetz, außerhalb von Oö.).

### Mülltrennung besucherseitig:

*Frage: In welcher Form muss die Mülltrennung bei einer Veranstaltung besucherseitig stattfinden? Es werden bei Veranstaltungen üblicherweise Müllsäcke bzw. Abfalleimer aufgestellt, die von den Besuchern bestenfalls benutzt werden. In der Praxis wird eine Mülltrennung bereits durch die Besucher (auch bei Aufstellung von Müllsammelinseln) nicht funktionieren.*

Antwort:

Grundsätzlich ist diese Frage veranstaltungsbezogen zu beantworten. Der Veranstalter bzw. die Veranstalterin muss betreffend Mülltrennung überlegen, welche Art von Abfällen überhaupt anfallen können; dabei sind nicht nur die ausgegebenen Getränke und Speisen, sondern auch allfällige von Besuchern/Besucherinnen mitgebrachte Gebinde für Getränke/Essen zu berücksichtigen.

Im Abfallkonzept sind u.a. Maßnahmen zur Abfallvermeidung und getrennten Sammlung und Behandlung zu beschreiben (vgl. § 4a Abs. 4 Z 3 Oö. AWG 2009). Das Abfallkonzept hat auch organisatorische Vorkehrungen zur Einhaltung abfallwirtschaftlicher Rechtsvorschriften zu enthalten. Als derartige Vorkehrung ist insbesondere die Information der Veranstaltungsteilnehmerinnen bzw. -teilnehmer über die ordnungsgemäße Abfalltrennung zu nennen -> zB. mittels Beschilderung, Ersichtlichmachen von Müllsammelinseln udgl. Bei der Veranstaltung sind sodann unterschiedliche Behältnisse für die einzelnen Fraktionen, die anfallen können, aufzustellen (Restmüll, Altpapier, Plastik,...).

Hinweis: Die Pflicht zur getrennten Sammlung ergibt sich aus Bundes-AWG 2002 (§ 28b) für Papier-, Metall-, Kunststoff-, Glas-, und Bioabfälle und auch aus dem Oö. AWG 2009 (§ 9) und gilt daher allgemein, insbesondere auch für die bei der Ausgabe anfallenden Abfälle.

#### **Vorlage des Abfallkonzeptes an die Behörde:**

Bei der Erstellung des Abfallkonzeptes sollte das jeweils aktuelle Formular (siehe: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/270051.htm>) verwendet werden. Grundsätzlich ist gedacht, dass das Abfallkonzept in Form des Formulars mit der Veranstaltungsanzeige an die Behörde (dh. BvB bzw. Gemeinde) übermittelt wird. Die Veranstaltungsbehörde leitet dieses dann zur Prüfung an [us.post@ooe.gv.at](mailto:us.post@ooe.gv.at) weiter. Das Prüfergebnis wird dem Veranstalter und der Veranstaltungsbehörde in einem an beide adressierten Schreiben bzw. E-Mail mitgeteilt.

#### **Aufnahme Abfallkonzept in Veranstaltungsbescheid**

Gem. § 4a Abs. 5 Oö. AWG 2009 sind die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 von den nach § 14 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz zuständigen Behörden mit anzuwenden.

Die Erfüllung des Mehrweggebotes ist grundsätzlich kein Genehmigungskriterium für die Veranstaltungsbewilligung. Aus diesem Grund ist aus unserer Sicht auch kein gesonderter Auflagenpunkt erforderlich.

Es spricht allerdings nichts gegen die Anführung des Mehrweggebotes in der Bescheidbegründung (zB. Begründung von Ausnahmen vom Mehrweggebot; Prüfergebnis Abfallkonzept) oder die Aufnahme von Hinweisen zum Mehrweggebot in den Bescheid (zB. Hinweis auf relevante Bestimmungen im Oö. AWG 2009).

Von Seiten IKD wird dies üblicherweise schon bei der Begründung aufgenommen, insbes. bei gefährlichen Veranstaltungen zB wegen Glas. Mehrere BvB handhaben dies ebenso.

#### **Überprüfung Abfallkonzept**

Das Abfallkonzept wird grundsätzlich nach der Vorlage durch die Abteilung Umweltschutz geprüft. Überprüfungen/Kontrollen vor Ort sind von Seiten der AUWR/US derzeit nicht geplant. Interessant für die weitere Planung wäre für AUWR der Prozess bei der Veranstaltungsbehörde betreffend „Abnahme der Veranstaltung“ bzw. auch Kontrollen vor Ort (gibt es welche, wenn ja wann?).

Über Nachfrage wird bekannt gegeben, dass die BvB üblicherweise VOR der Veranstaltung, jedoch nicht während einer Veranstaltung kontrollieren.

AUWR/US wäre interessiert, in Zukunft vor Ort (als Sachverständige) an Kontrollen mitzuwirken.

Die Kontrollen liegen aber – auf Grund der Mitvollziehung - im Zuständigkeitsbereich der Veranstaltungssicherheitsbehörden.

**Für die Gemeinden ist auch eine Info zur Umsetzung des Mehrweggebots geplant; sie haben die schriftl. Unterlagen via IKD-Rundschreiben erhalten.**

### **Hauptproblemstellungen beim Abfallkonzept:**

- o Umleeren von Energy Drinks
  - o kleine Fläschchen mit Spirituosen (Jägermeister, Klopfer)
  - o Restbestände Einweggebinde
  - o PET-Flaschen bei Outdoor-Veranstaltungen (Argument: Schutz vor Insekten)
  - o Pläne: Aufstellungsorte Abfallbehälter nicht enthalten bzw. zu ungenau
- 3.4. Arten von Veranstaltungen

### **Supermarkt auf Veranstaltungsgelände:**

*Frage:*

*Wie ist mit einem Festivalgelände umzugehen, auf welchem sich ein Supermarkt (mit verlängerten Öffnungszeiten) befindet, in dem Einweggebinde für die Festivalbesucher verkauft werden? Geht hier die Betriebsanlagengenehmigung dem Mehrwegprinzip auf Veranstaltungen vor?*

*Antwort:*

Der Supermarkt ist gewerblich bewilligt und im Nahebereich eines Camping/Caravan-Bereiches; er ist nicht vom Veranstaltungssicherheitsgesetz umfasst;

Daher ist der Verkauf nicht vom Mehrweggebot betroffen.

Zudem können auch bei anderen Veranstaltungen die Teilnehmer/-innen selbst gekaufte Einweggebinde mitbringen.

### **Mischveranstaltungen:**

*Frage:*

*Vorgangsweise bei Mischveranstaltungen, die nur teilweise dem Veranstaltungsrecht unterliegen z.B. Sportveranstaltung mit Zeltfest; Marktfest mit Ausschank durch Vereine und Gewerbetreibende im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung?*

*Antwort:*

Das Mehrweggebot gem. § 4a Oö. AWG 2009 gilt bei Veranstaltungen im Sinne des Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetzes (LGBl. Nr. 78/2007 idgF). Für Veranstaltungen, die vom Anwendungsbereich des Veranstaltungssicherheitsgesetzes ausgenommen sind, gilt das Mehrweggebot nicht.

In § 1 Abs. 2 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz sind Ausnahmen vom Anwendungsbereich festgelegt. Dazu gehören insbesondere „marktähnliche Verkaufsveranstaltungen“ (§ 1 Abs. 2 Z 5 leg cit) und bestimmte Sportveranstaltungen (§ 1 Abs. 2 Z 7 leg cit).

Die angeführten Sportveranstaltungen und Märkte könnten unter diese Ausnahmen fallen. Werden im Zusammenhang mit diesen Sportveranstaltungen und Märkten weitere, als eigene Veranstaltungen zu qualifizierende Events (zB. Zeltfest) abgewickelt, die in den Anwendungsbereich des Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetzes fallen, so ist für diese aus unserer Sicht das Mehrweggebot zu beachten.

Die Frage, ob der Anwendungsbereich des Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetzes für einzelne Veranstaltungen erfüllt ist (und somit das Mehrweggebot gilt) ist aus Sicht der AUWR jeweils von der zuständigen Veranstaltungsbehörde – unabhängig davon, wie die Veranstaltung allenfalls in der Vergangenheit genehmigt wurde – zu beurteilen.

Aus Sicht des Abfallrechtes sollten die Ausnahmen vom Mehrweggebot jedoch einschränkend ausgelegt werden.

Von Seiten der Veranstaltungsbehörden muss exakt getrennt werden, welcher Teil dem Veranstaltungssicherheitsgesetz unterliegt (und damit Mehrweg-Pflicht) und welcher nicht; das kann fallweise unbefriedigend sein, wenn zB Markthallen oder Schaustellerbetrieb nicht dem Veranstaltungssicherheitsgesetz unterliegen, extra aufgestellte Festzelte am gleichen Gelände jedoch schon.

### **Kaufmöglichkeit von Mehrweggebinden bei Energydrings**

*Frage:*

*Ev. Erfahrungen hinsichtlich des Einkaufs von Energydrinks in Großgebinden bzw. Mehrweggebinden?*

Antwort:

Soweit bekannt, sind Energydrinks derzeit in Oö. nicht in Mehrweggebinden erhältlich. Sie dürfen daher in Dosen eingekauft werden. Darüber hinaus sind auch größere Einweg-Gebinde, zB. 1-Liter-PET-Flaschen, erhältlich (Metro, REWE).

### **Schirmbar durch Brauerei:**

*Frage: Veranstaltung, wo Brauerei (aus Marketinggründen) bei Schirmbar direkt Seidlflaschen ausgibt?*

Antwort:

Der Ausschank in der „Seidl-Bar“ unterliegt auch dem Mehrweg-Gebot.

### **Personengrenzen**

Nach derzeitiger Auslegung ist bei eintägigen Veranstaltungen die Zahl der gleichzeitig anwesenden Personen einschlägig, bei mehrtägigen Veranstaltungen ist die Anzahl aufzusummieren (siehe Homepage: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/270050.htm>). Hier wird es nochmals eine Abstimmung zwischen AUWR/IKD/LR geben (siehe auch Pkt. 2. + 5.).

Bei einer Veranstaltung mit mehreren Veranstaltungsorten (zB. Rennen/Rallye) sind sämtliche Besucherinnen und Besucher (an den einzelnen Veranstaltungsorten/der Strecke) für die Frage der Anwendbarkeit des Mehrweggebotes relevant.

### **Abfallkonzept für wiederkehrende/ähnliche Veranstaltungen**

Wenn davon auszugehen ist, dass die Veranstaltungsstätte und der Ablauf der Veranstaltung von Mal zu Mal im Wesentlichen gleich bleibt, wäre aus Sicht der AUWR die Erstellung eines Abfallkonzeptes für die wiederkehrende Veranstaltung denkbar. In diesem Fall müsste nicht für jede stattfindende Veranstaltung ein gesondertes Konzept erstellt werden, sondern kann auf das bestehende verwiesen werden.

Wenn sich jedoch die Rahmenbedingungen (wie zB. Ort, Teilnehmerzahl, Gastronomie etc.) wesentlich verändern, ist das Konzept zu überarbeiten bzw. ein neues vorzulegen. zB. Heimspiele Fußballclub; Konzerte Messe Wels, Konzerte Tips-Arena

### **Sicherheitsbedenken**

Die Ausnahme des § 4a Abs. 3 Oö. AWG ist wie folgt zu interpretieren:

Wenn die Veranstaltungsbehörde aufgrund von Sicherheitsbedenken die Ausgabe zB von Mehrweg-Glasgebinden (Flaschen, Gläser) generell untersagt, müssten als Ersatz primär Mehrweg-Kunststoffgebilde eingesetzt werden. Nur wenn auch diese untersagt sind, können (Einweg- oder Mehrweg)Gebinde aus nachwachsenden Rohstoffen wie zB Pappe/Karton (ohne Kunststoff-Beschichtungen) zum Einsatz kommen.

### **Erfahrungen mit Gemeinden?**

Die Gemeinden wenden sich bzgl. Informationen vorwiegend an die IKD; dabei ist insbesondere die Summierung der teilnehmenden Personen ein Thema; auch die Priorisierung (MW-Glas, falls untersagt - MW-Kunststoff).

Beispiel: Theateraufführungen an 10 Terminen – wenn diese als 1 Veranstaltung bewilligt wird, ist MW-Gebot einzuhalten.

### **Aktualität der Formulare immer prüfen (Abfallkonzept, Veranstaltungsanzeige)**

#### 5. Fragen/Diskussion:

Wie ist mit Veranstaltungen umzugehen, die über mehrere Wochen stattfinden (zB Theater 10 x 600 Personen) oder an einem Wochenende, jedoch Einzeltage von unterschiedlichen Vereinen veranstaltet werden?

Hinweis: das Mehrweggebot gilt grundsätzlich bereits für Veranstaltungen ab 300 Personen!

#### **Beratung/Unterstützung:**

Die AbfallberaterInnen des BAV Ried beraten kostenlos und unverbindlich: Von **Geschirrmobil und Mehrwegbechern** über **geeignete Sammelbehälter** am Fest bis hin zur **getrennten Entsorgung** von Altpapier, Metall, Glas, Plastik und Restabfall. Auch bei der **Erstellung des Abfallkonzeptes** sind die AbfallberaterInnen gerne behilflich.

Abfallberatung BAV Ried:  
Sonja Glatzel & Gudrun Pichler-Zecha,  
Tel. 07752 / 81770,  
[abfallberatung@bav-ried.at](mailto:abfallberatung@bav-ried.at)